

**Ergebnisbericht über eine Umweltinspektion
der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur u. Umwelt**

Medienübergreifende Überwachungsmaßnahme nach §§ 52, 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 116 Landeswassergesetz (LWG NRW)

bei dem landwirtschaftlichen Betrieb (LWB) **Walter Filthaut**, Vinning 6 in 59427 Unna.

Der LWB Filthaut betreibt am vorgenannten Standort eine **Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen** mit 2.600 Mastschweineplätzen, 60 Mastbullen und 1500 Legehennen.

Datum der Überwachung:	23.09.2015
Dauer der Überwachung:	1 Stunde 35 Minuten vor Ort
Aktenzeichen:	69.3/2.09.0235646
Teilnehmende Überwachungsbehörden:	Kreis Unna - Untere Immissionsschutzbehörde - Untere Wasserbehörde
Art der Revision:	(X) angemeldet () unangemeldet

A) Inspektionsumfang:

Die Überwachungsmaßnahme erfolgte mit den Schwerpunkten:

- a. Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und der Nebenbestimmungen,
- b. Luftreinhaltung,
- c. Entwässerung und Wasserentnahme.

B) Grundlage der Überwachung:

Die Überwachung erfolge auf Grundlage folgender Genehmigungsbescheide oder Rechtsgrundlagen:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Kreises Unna vom
01.07.2011, Az. 69.3/2.09.0235646-BIMG-1

C) Inspektionsergebnis:

Bei der Überprüfung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens wurde Folgendes festgestellt:

(X)	keine Mängel *	---
()	geringfügige Mängel *	---
()	erhebliche Mängel *	---
()	schwerwiegende Mängel *	---

D) Veranlasste Maßnahmen:

keine

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG für Anlagen nach der Industriemissions-Richtlinie.

* Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.